

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden/Städtischen Betriebe Minden vom 08.05.2024

Jahresabschluss 2021 der Städtischen Betriebe Minden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2024 den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Minden zum 31.12.2021 festgestellt und nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 4 der Satzung der Stadt Minden
 - a) den geprüften Jahresabschluss 2021 der Städtischen Betriebe Minden mit dem Jahresergebnis in Höhe von 5.211.082,17 € festzustellen,
 - b) die Bilanzsumme zum 31.12.2021 auf 169.209.504,99 € festzusetzen,
 - c) den gesamten Jahresgewinn an die Stadt Minden abzuführen,
 - d) dem Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung (SBM) für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.“
2. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Stärkung des Eigenkapitals der Städtischen Betriebe Minden eine Einlage in Höhe von 537.290,17 € vorzunehmen.“

Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Minden als örtliche Rechnungsprüfung (RPA) über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

„WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das RPA den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 Abs. 3 HGB erteilt:

An die SBM

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat

1. den Jahresabschluss der SBM für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 bestehend aus
 - der Bilanz,
 - der Ergebnisrechnung,
 - der Finanzrechnung,
 - den Teilrechnungen und
 - dem Anhang und

2. den Lagebericht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 19 Abs. 1 EigVO i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW sowie der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW,
- vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der SBM zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ,
- steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW i.V.m. § 317 HGB und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der SBM sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurde die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung der SBM ist verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht,
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung ferner dafür verantwortlich

- die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen,

- Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.
- auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Sie ist verantwortlich

- für die Aufstellung eines Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Stadt Minden ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

Unsere Zielsetzung ist

- hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss der SBM als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist und
- festzustellen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der SBM vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der SBM zutreffend darstellt sowie
- einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder

- Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.
- auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Sie ist verantwortlich

- für die Aufstellung eines Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Stadt Minden ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es ist der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

Unsere Zielsetzung ist

- hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss der SBM als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist und
- festzustellen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der SBM vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der SBM zutreffend darstellt sowie
- einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder

unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der SBM zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die SBM die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.
- beurteilen wir, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SBM vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der SBM.
- vollziehen wir die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rechnungsprüfungsamt



U. Hannemann
Leiterin



T. Eichloff
Prüferin



M. Neumann-Brust
Prüferin "

Der Jahresabschluss 2021 mit Ergebnisrechnung (Anlage 1) und Finanzrechnung (Anlage 2), die Verwendung des Jahresüberschusses sowie das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Städtischen Betrieben Minden, Große Heide 50 in 32425 Minden, bei Herrn Andreas Kruse, Stellvertr. Betriebsleitung, im Gebäude A, Raum Nr. A19, verfügbar gehalten.

Minden, den 30.04.2024

Die Betriebsleitung


Peter Wansing


Andreas Kruse

Städtische Betriebe Minden
Jahresabschluss 2021
Ergebnisrechnung



| Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten in € | Ergebnis 2020 | Ansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 | Vergleich Ansatz/Ist | Ermächti- gungsüber- tragungen in das Folgejahr |
|--|----------------------|-------------------|----------------------|-------------------------|--|
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 1.565.586,61 | 4.212.841 | 4.471.290,52 | 258.449,52 | 0,00 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 30.160.084,34 | 33.843.773 | 31.346.469,63 | -2.497.303,37 | 0,00 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 698.798,68 | 679.128 | 979.493,26 | 300.365,26 | 0,00 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 14.541.253,76 | 17.027.505 | 17.390.616,00 | 363.111,00 | 0,00 |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 1.051.699,32 | 852.992 | 622.124,07 | -230.867,93 | 0,00 |
| + Aktivierte Eigenleistungen | 644.742,93 | 500.000 | 474.200,14 | -25.799,86 | 0,00 |
| = Ordentliche Erträge | 48.662.165,64 | 57.116.239 | 55.284.193,62 | -1.832.045,38 | 0,00 |
| - Personalaufwendungen | 14.178.714,06 | 15.249.288 | 14.015.642,81 | -1.233.645,19 | 0,00 |
| - Versorgungsaufwendungen | 212.285,48 | 277.500 | 264.216,00 | -13.284,00 | 0,00 |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 20.780.004,27 | 27.839.167 | 26.513.814,92 | -1.325.352,08 | 2.754.336,41 |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 6.294.118,31 | 5.829.968 | 5.563.999,52 | -265.968,48 | 0,00 |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.163.293,48 | 1.520.758 | 2.652.745,52 | 1.131.987,52 | 0,00 |
| = Ordentliche Aufwendungen | 42.628.415,60 | 50.716.681 | 49.010.418,77 | -1.706.262,23 | 2.754.336,41 |
| = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 6.033.750,04 | 6.399.558 | 6.273.774,85 | -125.783,15 | -2.754.336,41 |
| - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.136.534,98 | 1.725.766 | 1.062.692,68 | -663.073,32 | 0,00 |
| = Finanzergebnis | -1.136.534,98 | -1.725.766 | -1.062.692,68 | 663.073,32 | 0,00 |
| = Ordentliches Ergebnis | 4.897.215,06 | 4.673.792 | 5.211.082,17 | 537.290,17 | -2.754.336,41 |
| = Ergebnis | 4.897.215,06 | 4.673.792 | 5.211.082,17 | 537.290,17 | -2.754.336,41 |



Städtische Betriebe Minden Jahresabschluss 2021 Finanzrechnung

| Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten in € | Ergebnis 2020 | Ansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 | Vergleich Ansatz/Ist | Ermächti- gungsüber- tragungen in das Folgejahr |
|--|----------------------|-------------------|----------------------|-------------------------|--|
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 428.300,00 | 3.456.434 | 2.635.359,82 | -821.074,18 | 0,00 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 27.892.156,15 | 28.654.453 | 27.529.908,69 | -1.124.544,31 | 0,00 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 635.242,50 | 679.128 | 1.041.567,32 | 362.439,32 | 0,00 |
| + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 12.453.176,37 | 17.027.505 | 20.796.319,21 | 3.768.814,21 | 0,00 |
| + Sonstige Einzahlungen | 897.548,49 | 737.675 | 2.057.593,74 | 1.319.918,74 | 0,00 |
| = Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit | 42.306.423,51 | 50.555.195 | 54.060.748,78 | 3.505.553,78 | 0,00 |
| - Personalauszahlungen | 13.937.933,95 | 14.972.542 | 13.829.527,11 | -1.143.014,89 | 0,00 |
| - Versorgungsauszahlungen | 236.228,00 | 277.500 | 261.957,48 | -15.542,52 | 0,00 |
| - Auszahlungen für Sach- und Dienstleis- tungen | 19.988.112,37 | 27.939.167 | 27.859.023,65 | -80.143,35 | 2.754.336,41 |
| - Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 5.441.882,06 | 6.399.558 | 6.022.497,60 | -377.060,40 | 0,00 |
| - Sonstige Auszahlungen | 1.238.998,98 | 1.285.685 | 950.585,89 | -335.099,11 | 0,00 |
| = Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit | 40.843.155,36 | 50.874.452 | 48.923.591,73 | -1.950.860,27 | 2.754.336,41 |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätig- keit | 1.463.268,15 | -319.257 | 5.137.157,05 | 5.456.414,05 | -2.754.336,41 |
| + Einzahl. aus Zuwendungen für Investiti- onsmaßn. | 618.251,25 | 894.000 | 403.654,59 | -490.345,41 | 0,00 |
| + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanl. | 51.296,00 | 30.000 | 15.467,66 | -14.532,34 | 0,00 |
| + Einzahl. aus der Veräußerung von Fi- nanzanlagen | 0,00 | 112.177 | 0,00 | -112.177,00 | 0,00 |
| + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgel- ten | 281.645,02 | 0 | 146.803,45 | 146.803,45 | 0,00 |
| = Einzahlungen aus Investitionstätig- keit | 951.192,27 | 1.036.177 | 565.925,70 | -470.251,30 | 0,00 |
| - Auszahl. für den Erwerb von Grundst. / Gebäuden | 406.102,24 | 397.000 | 1.923,00 | -395.077,00 | 125.000,00 |
| - Auszahlungen für Baumaßnahmen | 2.998.072,84 | 4.995.277 | 2.717.150,82 | -2.278.126,18 | 4.285.203,21 |
| - Auszahl. für den Erwerb von bewegl. Anlageverm. | 1.056.764,63 | 1.687.000 | 1.020.527,28 | -666.472,72 | 1.294.059,01 |
| - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwen- dungen | 0,00 | 15.000 | 0,00 | -15.000,00 | 0,00 |
| = Auszahlungen aus Investitionstätig- keit | 4.460.939,71 | 7.094.277 | 3.739.601,10 | -3.354.675,90 | 5.704.262,22 |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | -3.509.747,44 | -6.058.100 | -3.173.675,40 | 2.884.424,60 | -5.704.262,22 |
| = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag | -2.046.479,29 | -6.377.357 | 1.963.481,65 | 8.340.838,65 | -8.458.598,63 |
| + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 0,00 | 6.058.100 | 11.458.000,00 | 5.399.900,00 | 0,00 |
| - Tilgung und Gewährung von Darlehen | 2.425.225,61 | 2.817.036 | 3.012.965,50 | 195.929,50 | 0,00 |
| = Saldo der Finanzierungstätigkeit | -2.425.225,61 | 3.241.064 | 8.445.034,50 | 5.203.970,50 | 0,00 |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | -4.471.704,90 | -3.136.293 | 10.408.516,15 | 13.544.809,15 | -8.458.598,63 |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 3.113.156,14 | | -1.319.785,48 | -1.319.785,48 | |
| = Liquide Mittel | -1.358.548,76 | -3.136.293 | 9.088.730,67 | 12.225.023,67 | -8.458.598,63 |